

Öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger
der Handwerkskammer Reutlingen
für das Maler- und Lackiererhandwerk

Alteburgstraße 31
72762 Reutlingen
Tel. 07121 / 23 95 85
Fax: 07121 23 7 99

Staatl. gepr. Bachelor Professionell (Technik / Gestaltung)
Maler- und Lackierermeister
Lehrbeauftragter an der SFG Stuttgart
Fachrichtung: Technik und Gestaltung

Anlage zur Auftragsbestätigung: Bitte lesen!

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ist neutral, unparteiisch und gewissenhaft. Er wird auf Grund seiner überdurchschnittlichen Fachkenntnis von der Handwerkskammer in seinem Sachbereich bestellt und nach entsprechenden Prüfungen als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger vereidigt. Er ist zuständig für alle Fragen in seinem Bestellungssachgebiet.

Er wird beauftragt durch die Gerichte oder auch durch Privatpersonen.

Der Sachverständige beantwortet Sachfragen zur Technik seines Bestellungssachgebietes und deren Umfeld. Rechtsberatungen und deren Umfeld sind dem Sachverständigen nicht erlaubt.

✓ **Gerichtsgutachten:**

Bei der Beauftragung durch ein Gericht wird das Gutachten und die Stellungnahme des Sachverständigen i. d. R. von allen Gerichten und Parteien als Prozessgrundlage verbindlich anerkannt. Eine Ausnahme wäre z. B. nur gegeben, bei Parteilichkeit, dem Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit bei der Bearbeitung des beauftragten Gutachtens.

✓ **Privatgutachten:**

Bei der Beauftragung durch Privatpersonen ist das Gutachten in jedem Fall ein Privatgutachten und braucht von der gegnerischen Seite nicht anerkannt zu werden. Es empfiehlt sich dem Auftraggeber, mit der Gegenseite zu vereinbaren, dass sich beide Parteien mit der Arbeit des Sachverständigen einverstanden erklären. Bei Gericht kann das Privatgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten SV ggf. hilfreich sein.

✓ **Schiedsgutachten:**

Zu den zwei genannten Formen ist noch das Schiedsgutachten zu nennen. Hierbei obliegt es dem Sachverständigen einen von allen beteiligten Parteien anzuerkennenden Schiedsspruch zu verfassen. Dieser Schiedsspruch ist für alle Beteiligte bindend und vertraglich abgesichert. Kein Gericht kann in gleicher Sache eingeschaltet werden.

Ortsbesichtigung: Eine Besichtigung der Örtlichkeit und Sachlage ist i. d. R. unumgänglich.

Kosten: Alle Arbeiten und Gutachten von Sachverständigen sind kostenpflichtig.

In der Regel werden die Kosten nach dem JVEG Gesetz vom 01.04.2004 ermittelt und in Rechnung gestellt.

Meine besonderen Sachgebiete:

Beurteilung und schriftliche Gutachten zu folgenden Sachgebieten:

Technik:

Sind die Arbeiten entsprechend Auftrag, Leistungsbeschreibung, den geltenden Technischen Richtlinien, den Herstellervorschriften und den weiteren relevanten technischen Vorschriften ausgeführt worden?

Erkenntnisermittlung und Schadenserforschung. Untergrundbeurteilung. Mangel oder Nichtmangel.

Kostenüberprüfung:

Prüfung von Massenberechnungen, Preisberechnungen, Ortsüblichkeit.

Beweissicherung anlässlich z. B. bei Mieterwechsel, Schadensfeststellung und Sicherung, Bauabnahme und Abnahmeprotokoll. Arbeitsüberwachung.

Bestellungssachgebiete:

Alle Maler- und Lackierarbeiten, (keine Kfz – Lackierungen und Industriebeschichtungen) Beschichtungen auf Putze außen und innen, Gipskarton; Porenbeton, Beton und Betonoberflächeninstandsetzung, Wärmedämmungen an Fassaden und in Innenräumen, Schimmelsanierung. Tapezierarbeiten und Verlegen von Wandbelägen aller Art. Beschichtungen auf Holz; Fensterbeschichtungen, Türen und Tore. Beschichtungen auf Metall und NE Metalle. Korrosionsschutz. Putzbeschichtungen außen und innen. Putzausbesserungen, Salpeter und Putzschäden. Dekorative und kreative Wandtechniken, u. v. a..

Der Sachverständige kann bei übergreifenden Sachthemen weitere Sachverständige hinzuziehen. Er ist aber auch berechtigt, einen Sachverständigenauftrag abzulehnen.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich bitte an: Tel. Nr.: 07121 23 95 85